

17. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ (S) in Tauberbischofsheim

Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf (Stand 08.11.2022)

1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023</p>	<p>Zum oben genannten Änderungsverfahren verweist das Landratsamt auf seine Stellungnahme vom 20.07.2022 und bringt keine weiteren Bedenken oder Anregungen vor.</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.07.2022 incl. Abwägung und Beschlussvorschlag:</u></p> <p><u>Altlasten</u> <i>Die vorgesehene 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik Fichtengrund“. Die konkreten Auswirkungen der Baumaßnahmen bezüglich der Altlastproblematik werden auf der Ebene des Bebauungsplans betrachtet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die dort gemachten Ausführungen, die nachfolgend nochmals dargestellt werden: Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Altablagerung „Fichtengrund«, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf B (Entsorgungsrelevanz) gelistet ist. Das bedeutet, dass weiterer Handlungsbedarf insbesondere dann gegeben ist, wenn Eingriffe in den Boden vorgenommen werden und Erdüberschussmassen anfallen.</i></p> <p><i>Wir empfehlen, in die „Planungsrechtl. Festsetzungen“ folgenden Text mit aufzunehmen: Werden Eingriffe in den Boden erforderlich und dabei bodenfremde Materialien oder verunreinigte Aushubmaterialien (organoleptisch auffälliges Material) angetroffen, so sind diese von unbelasteten Materialien zu trennen. Dem Landratsamt - Umweltschutzamt - ist hierzu umgehend über Art und Ausmaß zu berichten. Die Bauarbeiten können erst dann fortgesetzt werden, wenn die Freigabe der Grube durch das Landratsamt erteilt wurde. Die Festlegung des Entsorgungsweges bzw. die Wiederverwendung von Aushubmaterial nach vorheriger Durchführung einer chemischen Analyse sowie die baubegleitende Aushubkontrolle bleiben vorbehalten. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der bestehenden Altablagerung sowohl auf eine punktuelle Versickerung als auch auf eine Muldenversickerung des anfallenden Niederschlagswassers verzichtet werden sollte, da andernfalls weitere Untergrund-erkundungen erforderlich wären.</i></p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz/ Bodenschutz</u> <i>Die vorgesehene 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik Fichtengrund“. Die Planung erstreckt sich auf eine ca. 3,1 ha große Fläche in der Gemarkung Tauberbischofsheim südlich des Kompostplatzes. Ziel ist die Ausweisung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und die entsprechende Darstellung im FNP.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweise zu bodenfremden und verunreinigten Aushubmaterialien wurden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ unter der Ziffer 1 und 2 in der Rubrik „III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen“ dargestellt. Sachverhalt ist unter der Ziffer 5 in der Rubrik „III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen“ des Bebauungsplanes „Photovoltaik Fichtengrund“ dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 20.07.2022 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023</p>	<p><i>Die konkreten Auswirkungen und Eingriffe bezüglich der naturschutzrelevanten Schutzgüter (Fauna, Flora, Biotope) werden auf der Ebene des Bebauungsplans betrachtet. Es wird daher auf die entsprechende Stellungnahme des Landratsamtes verwiesen.</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Die untere Forstbehörde des Main-Tauber-Kreises nimmt zu den o.g. Vorhaben gemeinsam mit der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Stellung und verweist auf ebendiese gemeinsame Stellungnahme vom 09.03.2023, Az. RPF83-2511-7716/2/4.</p>	<p><i>Kenntnisnahme. In der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans „Photovoltaik Fichtengrund“ wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen ermittelt. Die in den Stellungnahmen aufgeführten Forderungen und Hinweise wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Photovoltaik Fichtengrund“ behandelt, abgewogen und soweit erforderlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingearbeitet.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 14.03.2023</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 3 — Landwirtschaft — wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 21.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht weiterhin mit, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 21.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 14.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p>einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(7) Mit den Planungen soll auf einer Fläche von ca. 3,06 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden, die eine Nennleistung von 2,5 MWp hat. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zeitnah über den Ausgang des Verfahrens (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p>Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Wagner, Tel.: 0711 904 12116 oder E-Mail jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p> <p>Landwirtschaft Abt. 3 - Landwirtschaft - verweist auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und die der Unteren Landwirtschaftsbehörde.</p> <p><u>Stellungnahme der Landwirtschaft vom 21.07.2022 incl. Abwägung und Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Landwirtschaft</p> <p><i>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</i></p> <p><i>Eine Standortauswahl zuungunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte.</i></p> <p><i>Nach unserer fachlichen Einschätzung sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</i></p> <p><i>Beim Standort Fichtengrund im MTK sind diese Voraussetzungen anscheinend erfüllt; das Plangebiet mit 3,1 ha befindet sich auf einer ehemaligen Deponie; während der Nutzung erfolgten Abdeckungen mit Bodenmaterial aus Erdmieten zur Rekultivierung der Deponie mit Oberbodenauftrag. Seit drei Jahrzehnten fand danach eine ackerbauliche Nutzung statt.</i></p> <p><i>Zum vorgelegten Erläuterungsbericht ist festzustellen, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange nur sehr knapp erfolgt ist. Unter Schutzgut Fläche im Kap. II.2.3 des Umweltberichtes wird lediglich auf die Begründung verwiesen. Dort ist ausgeführt, dass es sich um eine Vorrangflur Stufe II nach Flurbilanz handelt und sich die Fläche aufgrund der Größe, des Zuschnitts und der Erschließung gut bewirtschaften lässt. In der Zusammenfassung auf S. 30 des Umweltberichtes ist das Schutzgut Fläche nicht enthalten.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Unter Ziffer 2.2.2 „Schutzgut Fläche“ (nicht Kap. II.2.3.) werden die voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen mit Verweis auf die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange und weitergehenden Ausführungen zur</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen / Bedenken werden nicht berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p><i>Aus Sicht der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange bestehen somit Bedenken, da es sich um Ackerfläche / Vorrangflur nach Flurbilanz handelt.</i></p>	<p><i>Agrarstruktur in der Begründung (Teil I, Kap. 4.4.3) dargestellt</i> <i>Unter Ziffer 4.4.3 der Begründung ist die Bedeutung für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und deren Gefährdung dargestellt und ausführlich beschrieben. Die landwirtschaftlichen Belange wurden somit ausreichend gewürdigt.</i> <i>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ ausgeführt, schließt sich die Stadt Tauberbischofsheim der Stellungnahme des Landratsamtes (hier: Landwirtschaftsamt) an:</i> <i>„ ... Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der ehemaligen Nutzung als Deponie und des Bedarfs nach regionalen erneuerbaren Energiequellen zurückgestellt.“</i> <i>Der Stadt Tauberbischofsheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft, zum anderen die Belange des Klimaschutzes mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich aufgrund der ehemaligen Nutzung als sinnvoll erachtet. Der Standort liegt zudem innerhalb des Kriterienrahmens der Stadt Tauberbischofs-</i></p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p><i>Da die Umweltbilanz des Vorhabens positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffsausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Falls doch, sind diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzusehen. Die Umwandlung in extensives Grünland kommt im Übrigen einer landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe gleich.</i></p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p><i>heim, der als Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses in einer „Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Tauberbischofsheim“ dokumentiert wurde.</i></p> <p><i>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Planbereich im wirksamen Flächennutzungsplan als Altlastenfläche bzw. als Flächen für Aufschüttungen mit der Kennzeichnung „Abfall“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und nicht als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Umweltbilanz wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und nicht im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens dargestellt.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Fichtengrund“ wurde eine direkte, flächenbezogene Gegenüberstellung von Bestand und Planung im Plangebiet erstellt; diese ergab einen Biotopwertgewinn von 159.590 Ökopunkten. Der Ausgleichsverpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung wurde somit vollumfänglich entsprochen. Planexterne Ausgleichsmaßnahmen wurden somit nicht notwendig.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 14.03.2023</p>	<p>Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de .</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/thernen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 06.03.2023</p>	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim - Großrinderfeld - Königheim - Werbach:</p> <p>Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einem rund 3,06 ha großen Gebiet auf der ehemaligen Hausmülldeponie im Gewann Fichtengrund der Gemarkung Tauberbischofsheim (Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Fichtengrund");</p> <p>Gemarkung der Stadt Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis (TK 25: 6324 Tauberbischofsheim-Ost)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2. Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung 3. Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB 4. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB <p>Ihr Schreiben Az. 301-621.31 vom 27.01.2023 Anhörungsfrist 17.03.2023</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 22-02476 vom 15.07.2022) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch weiterhin für die in der Offenlage modifizierte Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des RP Freiburg vom 15.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg vom 06.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 09.03.2023</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 26. November 2020 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde anschließend in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Tauberbischofsheim und bezieht sich auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einem rund 3,06 ha großen Gebiet auf der ehemaligen Hausmülldeponie im Gewann Fichtengrund der Gemarkung Tauberbischofsheim.</p> <p>Der Geltungsbereich der 17. FNP-Änderung „Photovoltaik Fichtengrund“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücknummern: 2417/2 z.T., 2461 z.T., 2462, 2463, 2464, 2465, 2466 z.T., 2473 z.T., 2474 z.T., 2475 z.T., 2476 z.T., 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482 z.T. Eigentümer der beanspruchten Flächen sind der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Tauberbischofsheim.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis, zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p><u>STELLUNGNAHME:</u> Von der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Bezüglich der nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen ist die Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht eingehalten. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2022 und den, mit einer Unterschreitung der Waldabstandsregelung verbundenen möglichen Gefahrensituationen und/oder Konflikten. Die Einhaltung der Waldabstandsregelung dient einer bestmöglichen Minimierung von Gefahren und/oder Konflikten vom Wald auf die geplante Fotovoltaikanlage bzw. umgekehrt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 09.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 09.03.2023</p>	<p>Leider wurden wir zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik Fichtengrund“ nicht beteiligt. Daher bitten wir in Fällen einer (un)mittelbaren Waldbetroffenheit, uns künftig auch in der qualifizierten Bauleitplanung zu beteiligen. Insbesondere im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung werden entsprechende Vorgaben wie die Waldabstandsregelung fest- bzw. umgesetzt.</p> <p>In der vorgelegten Abwägungstabelle weisen Sie darauf hin, dass das unerseits beschriebene Konflikt- und Gefahrenpotential und die daraus resultierenden Haftungsfragen diskutiert wurden. Als Ergebnis ist eine Haftungsverzichtserklärung zwischen den Waldeigentümern und dem Vorhabenträger abgeschlossen worden. Auf Basis dieser soll für die überplanten Flurstücke eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Somit wurden die Empfehlungen der unteren Forstbehörde aufgegriffen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass dieses Vorgehen im Waldrandbereich jedoch ausdrücklich nicht als „Standardverfahren“ anwendbar ist. Im Sinne einer bestmöglichen Minimierung von Gefahren und/oder Konflikten ist die Anwendung der Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO, in Anbetracht der aufgelisteten Aspekte (Stellungnahme vom 30.06.2022), unser empfohlenes „Standardverfahren“.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei künftigen Bebauungsplanverfahren wird im Falle einer Waldbetroffenheit das RP Freiburg Landesforstverwaltung beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Bundes- wehr vom 30.01.2023	<p>Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 30.05.2022 (K-V-0345-22-FNP) aufrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 20.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 30.01.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Regionalverband Heilbronn-Franken vom 08.03.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in Verbindung mit der Teilfortschreibung Photovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Photovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.</p> <p>Wie in der genannten Stellungnahme bereits dargelegt, sehen wir eine Vereinbarkeit der Planung im Rahmen einer Ausnahmeregelung. Die Funktionen des Grünzuges sind aus unserer Sicht nicht in Frage gestellt. Die Nutzung einer ehemaligen Hausmülldeponie für eine Freiflächenphotovoltaikanlage begrüßen wir.</p> <p>Das darüber hinaus berührte Vorranggebiet Trasse einer Hochspannungsleitung nach Plansatz 4.2.2.3 wird in der Planung beachtet.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 08.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Netze BW GmbH vom 06.02.2023</p>	<p>Für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 20.07.2022 mit der Vorgangs-Nr.: 2022.0634 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für die o.g. Beteiligung am Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.</p> <p>Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und am nachgelagerten Bebauungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Netze BW vom 20.07.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 06.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Deutsche Telekom vom 15.03.2023</p>	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Mail vom 04. Juli 2022/PTI 21-Betrieb, Annegret Kilian Az. 202113/0002 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Telekom vom 04.07.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom vom 15.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>TransnetBW GmbH vom 06.02.2023</p>	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 17. Änderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach, die sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) auf der Gemarkung Tauberbischofsheim bezieht, betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW vom 06.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>TenneT TSO GmbH vom 14.02.2023</p>	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 14.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Vodafone GmbH vom 15.02.2023	<p>Vielen Dank für Ihre Information.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 15.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
--	--------------------------	--	--------------------

<p>Handwerks- kammer Heilbronn- Franken vom 01.02.2023</p>	<p>In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 01.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	-----------------------	---

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
IHK Heilbronn- Franken vom 23.02.2023	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 27. Januar 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,</p> <p>(X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>0 uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen.</p> <p>0 dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken vom 23.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>NABU vom 09.03.2023</p>	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach und die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Leider war es unserem ehrenamtlich tätigen NABU-Arbeitskreis in Tauberbischofsheim zeitlich nicht möglich, sich mit den umfangreichen Unterlagen fundiert auseinanderzusetzen. Wir bitten jedoch um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der NABU vom 09.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Stadt Külsheim vom 27.02.2023	<p>Gegen die o.g. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft TBB – Großrinderfeld – Königheim – Werbach bezüglich der Ausweisung einer Sonderbaufläche PV auf der ehemaligen Hausmülldeponie, Gewann Fichtengrund werden von Seiten der Stadt Külsheim keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 27.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Gemeindeverwalt.verband Hardheim - Waldürn vom 02.03.2023	Vielen Dank für die Beteiligung. Gegen die 17. Änderung des FNP „Photovoltaik Fichtengrund“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken bzw. Anregungen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim- Waldürn vom 02.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Königheim vom 08.02.2023	Die Belange der Gemeinde Königheim werden von der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, sodass seitens der Gemeinde Königheim keine Bedenken oder Einwände zum Vorhaben vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Gemeinde Königheim vom 08.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen!